

34/24 - Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid vollständig zu beseitigen,

unter erneutem Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 und in dem im Anhang dazu enthaltenen Programm für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung alle Völker, Regierungen und Einrichtungen um kontinuierliche Maßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid ersucht hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/77 vom 13. Dezember 1976, 32/10 vom 7. November 1977 und 33/98 vom 16. Dezember 1978,

unter Berücksichtigung ihrer Resolutionen 33/99 und 33/100 vom 16. Dezember 1978,

in dem Bewußtsein, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufgrund der fortdauernden Mißachtung der Resolutionen der internationalen Gemeinschaft durch die rassistischen Regime in Südafrika und Südrhodesien ernstlich gefährdet sind wie auch im Bewußtsein des von dieser Gemeinschaft bekundeten Willens, den verabscheuungswürdigen Politiken der Apartheid und rassistischen Diskriminierung, der nach wie vor bestehenden illegalen Besetzung Namibias und der Weigerung, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, ein Ende zu setzen,

insbesondere im Hinblick auf das schwere Geschick, das die der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung unterworfenen Frauen und Kinder erleiden,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Verwirklichung der Ziele der Dekade,

mit dem Ausdruck der Befriedigung über die Ergebnisse der vom 14. bis 25. August 1978 in Genf veranstalteten Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung,

in der Überzeugung, daß die Konferenz, die in der Mitte der Dekade durchgeführt wurde und ein bedeutsames Ereignis innerhalb dieser Dekade darstellte, durch die Verabschiedung der Erklärung

und des Aktionsprogramms 2/ einen wertvollen und konstruktiven Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Dekade geleistet hat.

1. erklärt, daß die Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassenbedingten Diskriminierung sowie die Verwirklichung der Ziele sowohl des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung als auch des Aktionsprogramms der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung für die internationale Gemeinschaft und folglich auch für die Vereinten Nationen Ziele von höchster Dringlichkeit sind;
2. verurteilt aufs schärfste die im südlichen Afrika und andernorts praktizierten Politiken der Apartheid, des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung, darunter auch die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts der Völker;
3. bekräftigt erneut ihre energische Unterstützung eines mit allen Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, geführten nationalen Befreiungskampfes gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Apartheid, Kolonialismus und Fremdherrschaft sowie für die Selbstbestimmung;
4. bittet alle Mitgliedsstaaten, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen\* und zwischenstaatliche sowie nichtstaatliche Organisationen, ihre Aktivitäten zur Unterstützung der Ziele des Programms für die Dekade zu verstärken und auszuweiten;
5. fordert alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, erneut auf, gegenüber ihren Staatsangehörigen und den unter ihre Jurisdiktion fallenden juristischen Personen, die im südlichen Afrika Unternehmen besitzen und betreiben, gesetzliche, verwaltungstechnische oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit solcher Unternehmen unverzüglich zu beenden;
6. appelliert an alle Staaten, die Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär durch die Vorlage ihrer Berichte im Einklang mit den Bestimmungen von Ziffer 18 e) des Programms für die Dekade fortzusetzen;

---

\* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 7 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

/ Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2), Kap. II

7. würdigt die Unterstützung der internationalen Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Dekade durch die nationalen Befreiungsbewegungen, Antiapartheid- und Antirassismus-Bewegungen und anderen nichtstaatlichen Organisationen;

8. appelliert an alle Massenmedien, Bildungs- und Kultureinrichtungen, die Verwirklichung des Programms für die Dekade uneingeschränkt zu unterstützen;

9. schließt sich den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des vom 18. bis 20. Juni 1979 in Paris durchgeführten Internationalen Seminars über Kinder im Apartheidsystem 3/ an;

10. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung gemäß Ziffer 18 des Programms für die Dekade seinen Evaluierungsbericht über die im Rahmen der Dekade durchgeführten Arbeiten vorzulegen und dabei die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die von der Konferenz verabschiedet wurden, festgehaltenen Konferenzergebnisse zu berücksichtigen;

11. verabschiedet das im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebene Vierjahresarbeitsprogramm, mit dem die Verwirklichung des Programms für die Dekade beschleunigt werden soll;

12. äussert ihre Befriedigung über den Beitrag des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, des Sonderausschusses gegen Apartheid, des Rats der Vereinten Nationen für Namibia, des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und den auf dem Wege über ihre Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für das südliche Afrika und ihre Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz geleisteten Beitrag der Menschenrechtskommission zur Verwirklichung des Programms der Dekade;

13. bittet insbesondere den Ausschuß für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, die Durchführung der Bestimmungen von Artikel 4 und 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung 4/ zu überwachen, um jede Aufwiegelung zu Rassismus und rassistischer Diskriminierung zu verhindern und Verständigung, Toleranz und Freundschaft zu fördern;

---

3/ A/34/512, Anhang

4/ Resolution 2106 A (XX), Anhang

14. beschließt, den Punkt "Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung" auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

69. Plenarsitzung  
15. November 1979

#### A N H A N G

#### Arbeitsprogramm für die zweite Hälfte der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung

1. In der zweiten Hälfte der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung sollten alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen noch intensivere Anstrengungen unternehmen, um die Ziele der Dekade, durch die alle Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung vollständig und endgültig beseitigt werden sollen, möglichst schnell zu verwirklichen.

2. Besonderes Augenmerk sollte spezifischen Maßnahmen zur Verwirklichung der wichtigsten Bestimmungen des Programms für die Dekade, der Erklärung und des Aktionsprogramms der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung sowie anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen über Rassismus, rassistische Diskriminierung, Apartheid, Entkolonialisierung und Selbstbestimmung, der von der Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos 5/ verabschiedeten Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid, der von der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo verabschiedeten Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia 6/ sowie des vom in der Zeit vom 24. bis 28. Mai 1976 in Havanna veranstalteten Internationalen Seminars über die Beseiti-

5/ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.XIV.2 mit Korrigendum, Abschnitt X

6/ A/32/109:Rev.1-S/12344/Rev.1, Anhang, gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

gung der Apartheid und zur Unterstützung des Befreiungskampfes in Südafrika empfohlenen und durch Generalversammlungsresolution 31/6 J vom 9. November 1976 verabschiedeten Aktionsprogramms zur Bekämpfung der Apartheid gelten.

3. Es sollten alle nur möglichen Anstrengungen unternommen werden, um die vollständige Isolierung der rassistischen Regime und die strikte Einhaltung der gegen diese Regime verhängten Sanktionen durch alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zu bewirken, da jede Zusammenarbeit mit ihnen auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und anderen Gebieten ein Hindernis für die Befreiung des südlichen Afrikas darstellt. Die Staaten haben die Pflicht, durch die Schaffung entsprechender Bedingungen dafür zu sorgen, daß die transnationalen Unternehmen aufhören, den rassistischen Regimen von Pretoria und Salisbury Hilfe oder Unterstützung zukommen zu lassen oder die Völker des südlichen Afrikas und die natürlichen Ressourcen ihrer Länder auszubeuten.

4. Der Sicherheitsrat wird ersucht, umgehend die Möglichkeit einer Verhängung vollständiger und verbindlicher Sanktionen gegen das Apartheidsregime von Südafrika und die rassistischen Regime des südlichen Afrikas gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und dabei insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

- a) die Einstellung jeglicher Kollaboration mit Südafrika auf nuklearem Gebiet;
- b) das Verbot jeglicher technologischer Hilfe oder Kollaboration bei der Herstellung von Waffen und militärischem Material in Südafrika;
- c) das Verbot jeglicher Kreditvergabe an oder Investitionen in Südafrika und die Einstellung jeglicher Förderung des Handels mit Südafrika;
- d) ein Embargo auf die Lieferung von Erdöl, Erdölprodukten und anderen strategisch wichtigen Gütern an Südafrika.

5. Die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen sollten verstärkt werden, um durch die Publikationen des zum Sekretariat gehörenden Zentrums gegen Apartheid, die Verbreitung verschiedener Broschüren und die Herausgabe einer Gedenkmarke für die Dekade Anfang 1980 durch den Weltpostverein u.a. die Öffentlichkeit ständig zur Wachsamkeit gegenüber der Geißel des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid aufzurufen.

6. Die Bemühungen der zum Sekretariat gehörenden Hauptabteilung Presse und Information sollten verstärkt werden, um durch ei-

ne entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Informationsverbreitung die Öffentlichkeit zur Unterstützung der Ziele der Dekade zu veranlassen. In den gemäß Ziffer 18 f) des Programms für die Dekade zu erstellenden Bericht des Generalsekretärs sollte auch ein Jahresbericht über die Arbeit der Hauptabteilung Presse und Information aufgenommen werden.

7. Alle Staaten, internationalen Körperschaften und nicht-staatlichen Organisationen sollten ihre Kampagnen für die Freilassung aller politischen Gefangenen intensivieren, die von den rassistischen Regimen wegen ihres mutigen Kampfes gegen Apartheid, Rassismus und rassistische Diskriminierung und für das Recht ihrer Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gefangen gehalten werden.

8. Die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sollten die in besetzten arabischen Gebieten einschließlich Palästinas angewandten Politiken und Praktiken, denen verschiedene Formen der rassistischen Diskriminierung der Völker dieser Gebiete zugrunde liegen, weiterhin untersuchen.

9. Die Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden im Jahre 1980 sollte zum Kampf gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid einen Beitrag leisten, indem sie die Verabschiedung anderer Maßnahmen zur Gewährleistung der aktiven Mitwirkung der Frauen am Kampf gegen diese Übelstände empfiehlt.

10. Der Generalsekretär sollte dafür sorgen, daß die gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2057 (LXII) vom 12. Mai 1977 durchgeführte Studie über die Arbeit des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung 7/ sowie die vom Ausschuss als Beitrag zur Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung erarbeitete Broschüre 8/ über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung eine möglichst weite Verbreitung finden.

11. Auf der Ebene der Regionalkommissionen sollten jährlich Regionalseminare über spezifische Themen durchgeführt werden.

12. Die Vereinten Nationen sollten weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter ergreifen und auch ein Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter ausarbeiten.

7/ A/CONF.92/8

8/ "Towards a World without Racism" (Auf dem Wege zu einer Welt ohne Rassismus) (OPI/613)

13. Durch entsprechende Aktivitäten sollten die Jugendlichen ermutigt werden, einen wirksamen Beitrag zum Kampf gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid zu leisten.

14. In allen Staaten sollte jedes Jahr eine jeweils am 21. März beginnende Woche der Solidarität mit den gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung kämpfenden Völkern veranstaltet werden.

15. Alle Staaten sollten vorrangig Maßnahmen ergreifen, durch die jede Verbreitung von auf Rassenhochmut oder Rassenhaß beruhenden Ideen gesetzlich für strafbar erklärt und auf Rassenvorurteilen und Rassenhaß beruhende Organisationen, auch neonazistische und faschistische, aufgrund von rassistischen Kriterien geschaffene oder rassistische Diskriminierung und Apartheid propagierende Organisationen, Privatklubs und Einrichtungen verboten werden.

16. Alle Staaten sollten durch gesetzgeberische und verwaltungstechnische Maßnahmen für eine Einstellung aller diskriminierenden Praktiken gegen die Mitglieder von Einwanderergemeinschaften sorgen. Sie sollten sicherstellen, daß in Fragen wie Bildung, Beschäftigung, Eigentumserwerb, Gesundheits- und Wohnungswesen wie auch Reisen innerhalb und außerhalb des Landes die Einwanderer und ihre Familien eine Behandlung erfahren, die nicht weniger günstig als die ihren eigenen Staatsangehörigen zugestandene Behandlung ist.

17. Die wichtigsten zur Verwirklichung dieser Ziele notwendigen Aktivitäten sind weiter unten aufgeführt. Dies bedeutet:

a) Die Vereinten Nationen sollten den von der Generalversammlung aufgestellten Prioritäten gemäß die für die Bekämpfung des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und Apartheid erforderlichen finanziellen und menschlichen Ressourcen bereitstellen;

b) die Sonderorganisationen\* und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen müssen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele leisten. Zusätzlich zu dem in Ziffer 18 f) des Programms für die Dekade geforderten Bericht des Generalsekretärs sollten vor allem in der zweiten Hälfte der Dekade eine Reihe von Aktivitäten durchgeführt werden.

18. Gemäß Ziffer 13 b) des Programms für die Dekade sollte die Menschenrechtskommission in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid im Jahre 1981 ein Seminar durchführen, auf dem untersucht werden soll, mit welchen Maßnahmen transnationale

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 528

